



**Dritte Satzung zur Änderung  
der Prüfungs- und Studienordnung  
für das Zusatzstudium Theaterdidaktik  
an der Universität Bayreuth**

**vom 5. Juni 2020**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

**§ 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für das Zusatzstudium Theaterdidaktik an der Universität Bayreuth vom 25. September 2015 (AB UBT 2015/047), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. November 2016 (AB UBT 2016/063), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
  - a) In der Angabe zu § 12 wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
  - b) Die Angabe zu § 19 wird gestrichen.
  - c) Die Angaben zu den bisherigen §§ 20 bis 22 werden die Angaben zu den §§ 19 bis 21.
2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vermittelt“ durch das Wort „vermitteln“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 6 Satz 2 wird nach dem Wort „empfohlen“ ein Komma eingefügt.
4. In § 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 2 wird nach dem Wort „wählt“ der Passus „aus seiner Mitte“ und nach dem Wort „Vorsitzenden“ wird der Passus „und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden“ eingefügt.
  - b) In Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfungsausschuss“ der Passus „und je ein Ersatzmitglied“ eingefügt.
  - c) Die Sätze 4 bis 6 werden aufgehoben.

5. In § 4 Abs. 2 wird die Ziffer „3“ durch die Ziffer „2“ ersetzt.
6. In § 5 Abs. 1 wird der Passus „Bayerischen Hochschulgesetz“ durch den Passus „BayH-SchG“ ersetzt.
7. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 8 wird nach dem Wort „Prüfer“ der Passus „(§ 5 Abs.3)“ eingefügt und der Passus „, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird“ wird gestrichen.
  - b) In Abs. 9 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen und die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden die Sätze 3 bis 5.
  - c) In Abs. 10 wird in Satz 1 und 2 jeweils der Passus „Zuhörerinnen und Zuhörer“ durch das Wort „Zuhörende“ ersetzt.
  - d) In Abs. 12 wird Satz 5 aufgehoben.
8. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird der Passus „in Teilbereichen“ gestrichen.
  - b) In Abs. 1 erhält der bisherige Satz die Satznummerierung 1 und nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„<sup>2</sup>Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 7 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer.“
  - c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird zu Satz 3.
9. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird der Passus „Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz“ durch den Passus „BayVwVfG“ ersetzt.
10. In § 15 wird nach Abs. 4 folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. <sup>2</sup>Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. <sup>3</sup>Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. <sup>4</sup>In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders

schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. <sup>5</sup>Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. <sup>6</sup>Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„<sup>1</sup>Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. <sup>2</sup>Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

12. § 18 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der Passus „Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten“ durch das Wort „Prüflinge“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird der Passus „der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten“ durch den Passus „des Prüflings“ und wird der Passus „eine behinderte Prüfungskandidatin oder ein behinderter Prüfungskandidat“ durch den Passus „ein behinderter Prüfling“ ersetzt.

13. § 19 wird aufgehoben.

14. Der bisherige § 20 wird § 19 und in Abs. 3 Satz 2 wird das Wort „Studienfachberatung“ durch das Wort „Beratung“ ersetzt.

15. Die bisherigen §§ 21 und 22 werden die §§ 20 und 21.

16. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Im „Modul 1: Theaterdidaktik I“ wird in der vierten Spalte der Passus „1. - 2.“ durch den Passus „1. - 4.“ ersetzt.

b) Im „Modul 2: Theaterdidaktik II“ wird in der vierten Spalte der Passus „4. - 5.“ durch den Passus „2. - 4.“ ersetzt.

c) Im „Modul 3: Theaterwissenschaft“ wird in der vierten Spalte der Passus „1. - 2.“ durch den Passus „1. - 5.“ ersetzt.

d) Im „Modul 4: Spielpädagogik“ wird in der ersten Spalte der Passus „Spielpädagogik“ durch den Passus „Pädagogik des Spiels“ und in der vierten Spalte wird der Passus „3. und 4.“ durch den Passus „2. - 4.“ ersetzt.

e) Im „Modul 6: Praktika“ wird in der vierten Spalte der Passus „3. und 4.“ durch den Passus „2. - 5.“ ersetzt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 6. Juni 2020 in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 13. Mai 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 2. Juni 2020, Az. A 3377/2 - I/1a.

Bayreuth, 5. Juni 2020



UNIVERSITÄT BAYREUTH  
DER PRÄSIDENT

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible', is written over the printed name.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 5. Juni 2020 in der Hochschule niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 5. Juni 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 5. Juni 2020.